

# **Asylbewerber und Flüchtlinge im Freistaat Sachsen**

Fakten und Hintergrundinformationen

Januar 2016

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Verteilung .....</b>	<b>3</b>
2.1.	Verteilung in Europa.....	3
2.2.	Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge .....	4
2.3.	Verteilung in Deutschland .....	6
2.4.	Verteilung in Sachsen .....	8
<b>3.</b>	<b>Asylbewerber in Sachsen .....</b>	<b>9</b>
<b>4.</b>	<b>Aktuelle Rechtsänderungen .....</b>	<b>10</b>
<b>5.</b>	<b>Überblick über das Asylverfahren.....</b>	<b>12</b>
5.1.	Begriffsbestimmung Asylbewerber / sonstiger Flüchtling .....	12
5.2.	Entscheidungsmöglichkeiten und aufenthaltsrechtliche Folgen der Entscheidung .....	14
5.3.	Anzahl der Asylanträge .....	15
5.4.	Klageverfahren.....	15
5.5.	Abschiebungen .....	16
<b>6.</b>	<b>Unterbringung und soziale Betreuung.....</b>	<b>17</b>
<b>7.</b>	<b>Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen .....</b>	<b>18</b>
<b>8.</b>	<b>Leistungsbezug der Asylbewerber.....</b>	<b>19</b>
<b>9.</b>	<b>Kindergarten und Schule .....</b>	<b>20</b>
<b>10.</b>	<b>Arbeit und Ausbildung .....</b>	<b>22</b>
<b>11.</b>	<b>Sicherheit .....</b>	<b>25</b>
<b>12.</b>	<b>Lenkungsausschuss und Verbändegespräche.....</b>	<b>28</b>

Anlagen

# 1. Ausgangslage

Die Zahl der Flüchtlinge, die in Deutschland Asyl beantragen bzw. aus sonstigen Gründen Schutz suchen, ist seit 2013 auch aufgrund der zunehmenden, mit Gewalt ausgetragenen Konflikte in der Welt kontinuierlich angestiegen und hat im Jahr 2015 ihren (vorläufigen) Höhepunkt erreicht. Häufig wird der Begriff des Asyls mit dem Begriff der Zuwanderung gleichgesetzt. Die geltenden Regelungen zum Thema Asyl regeln nicht die Zuwanderung in die Bundesrepublik Deutschland. Fragen der gesteuerten Zuwanderung und der Gewinnung ausländischer Fachkräfte, wie sie mit der Blauen Karte im Aufenthaltsrecht eingeführt worden sind und die ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht für ausländische Fachkräfte ermöglichen, bleiben von asylrechtlichen Fragestellungen unberührt und werden im Folgenden nicht betrachtet.

Die Zahl der Asylsuchenden lässt sich nicht sicher prognostizieren. Sie hat sich in der Vergangenheit von Jahr zu Jahr erheblich verändert und hängt in erster Linie davon ab, ob und wo auf der Welt sich politische, kriegerische oder soziale Krisen ereignen, die Menschen dazu bewegen, ihre Heimat zu verlassen, um ihr Leben zu retten oder einfach eine bessere Zukunft anderswo zu suchen. Asyl ist ein im Grundgesetz verankertes Recht. Doch längst nicht alle Gründe, die angestammte Heimat zu verlassen, berechtigen am Ende auch zum politischen Asyl in Deutschland.

## 2. Verteilung

### 2.1. Verteilung in Europa

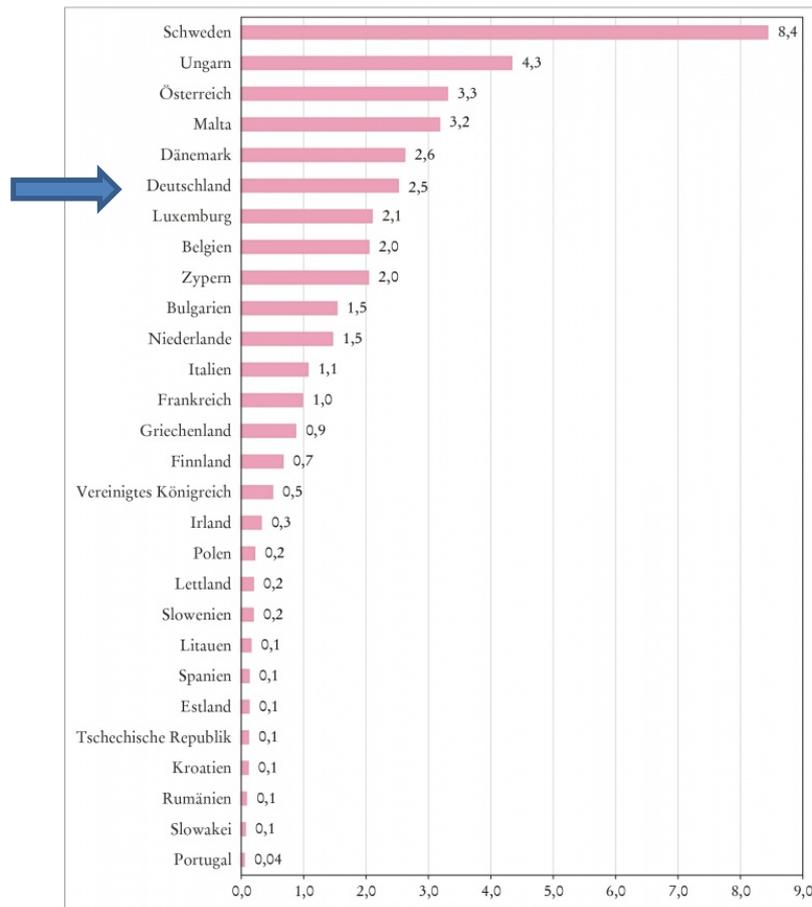
Die Zahl der in den EU-Mitgliedstaaten gestellten Asylerst- und Folgeanträge hat sich zwischen 2009 und 2013 von 260.730 auf 434.160 (davon ca. 90 % Erstanträge) um zwei Drittel erhöht. Diese Zahl stieg im Jahr 2014 nochmals um 44 Prozent (191.000) auf 626.000 Anträge.

Die Verteilung auf die Mitgliedstaaten ist dabei höchst unterschiedlich: Im Jahr 2014 entfielen rund 70 % aller in der EU gestellten Asylanträge auf fünf Staaten: Deutschland (202.700, 32%), Schweden (81.200, 13%), Italien (64.600, 10 %), Frankreich (62.800, 10%) und Ungarn (42.800, 7%)<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Überschreitung von 100 % rundungsbedingt. Das BAMF weist in seinem Internetauftritt darauf hin, dass aus Datenschutzgründen bei Eurostat die Asylstatistik/Antragszahlen in Fünferschritten auf- bzw. abgerundet werden.

## EU-Staaten im Vergleich: Asylbewerber pro 1000 Einwohner, 2014



Quelle: Eurostat.

Betrachtet man die Verteilung auf die Mitgliedstaaten in Relation zur Einwohnerzahl, liegt Deutschland auf Platz 6.

## 2.2. Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

In der Zeit von Januar bis Dezember 2014 haben insgesamt **202.834 Personen** in Deutschland Asyl beantragt, darunter 173.072 als Erstanträge und 29.762 als Folgeanträge. Gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr (127.023 Personen) bedeutet dies eine Erhöhung um 75.811 Personen (59,7 %). Die Zahl der Asylverfahren im Jahr 2014 (173.072) stieg damit gegenüber dem Vorjahreszeitraum (109.580 Erstanträge) um 57,9 %. Hauptherkunftsländer waren Syrien, Serbien und Eritrea. Die Zahl der Asylfolgeanträge im Jahr 2014 (29.762) stieg im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (17.443) um 70,6 %. Hauptherkunftsländer waren Serbien, Irak und Mazedonien.

Von Januar bis Dezember 2014 wurden insgesamt 128.911 Entscheidungen über Asylanträge getroffen. Die **Gesamtschutzquote** (Asylberechtigte, Anerkennung als Flüchtling, subsidiärer

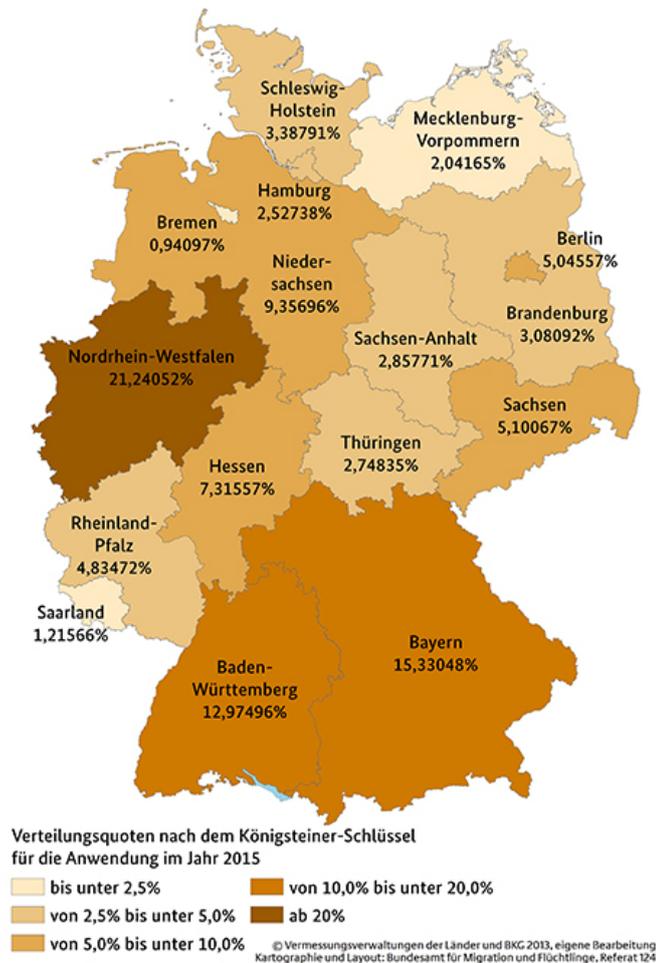
Schutz, Abschiebungsverbote) **lag im Jahr 2014 bei 31,4 %** (40.563 positive Entscheidungen von insgesamt 128.911). Im Vergleich zum Vorjahreswert **stieg** die Gesamtschutzquote **um 6,5 %-Punkte** an. Insgesamt 25,8 % Ausländern wurde die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. August 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) zuerkannt (Durchschnitt der EU-28 in 2013: 34 %). Darunter waren 1,8 %, die als Asylberechtigte anerkannt wurden, sowie 24,0 %, die Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylverfahrensgesetzes i.V.m. § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erhielten. Weitere 4,0 % erhielten subsidiären Schutz nach § 4 des Asylverfahrensgesetzes im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU. Darüber hinaus hat das Bundesamt von Januar bis November 2014 bei 1,6 % Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt.

Im Jahr **2015** wurden mit dem Easy-Zugangssystem bundesweit 1.091.894 Zugänge erfasst. Das EASY-System ist eine IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer. Bei den EASY-Zahlen sind Fehl- und Doppelerfassungen wegen der zu diesem Zeitpunkt noch fehlenden erkennungsdienstlichen Behandlung und der fehlenden Erfassung der persönlichen Daten nicht ausgeschlossen. Im Jahr 2015 haben insgesamt **476.649** Ausländer in Deutschland Asyl beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beantragt, darunter 441.899 als Erstanträge und 34.750 als Folgeanträge. Gegenüber dem Vorjahr (202.834 Personen) bedeutet dies eine Erhöhung um 273.815 Personen (135 %). Die Zahl der Asylerstanträge im Jahr 2015 (441.899) stieg damit gegenüber dem Vorjahr (173.072 Erstanträge) um 155,3 %. Hauptherkunftsländer waren Syrien, Albanien, Kosovo, Afghanistan und Irak. Die Zahl der Asylfolgeanträge im Jahr 2015 (34.750) stieg im Vergleich zum Vorjahr (29.762) um 16,8 %. Hauptherkunftsländer waren Serbien, Mazedonien und Syrien. Hinzuweisen ist allerdings auf einen erheblichen Bearbeitungsstau beim BAMF, der aus dem hohen Zustrom im Jahr 2015 resultiert.

Im Jahr 2015 wurden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge insgesamt 282.726 Entscheidungen über Asylanträge getroffen, mehr als doppelt so viele wie im Vorjahr (128.911). Die **Gesamtschutzquote** (Asylberechtigte, Anerkennung als Flüchtling, subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbote) **lag im Jahr 2015 bei 49,8 %** (140.915 positive Entscheidungen von insgesamt 282.726). Insgesamt 48,5 % Ausländern wurde die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. August 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) zuerkannt. Darunter waren 0,7 %, die als Asylberechtigte anerkannt wurden, sowie 47,8 %, die Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylgesetzes i.V.m. § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erhielten. Weitere 0,6 % erhielten subsidiären Schutz nach § 4 des Asylverfahrensgesetzes im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU. Darüber hinaus hat das Bundesamt bei 0,7 % Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt.

## 2.3. Verteilung in Deutschland

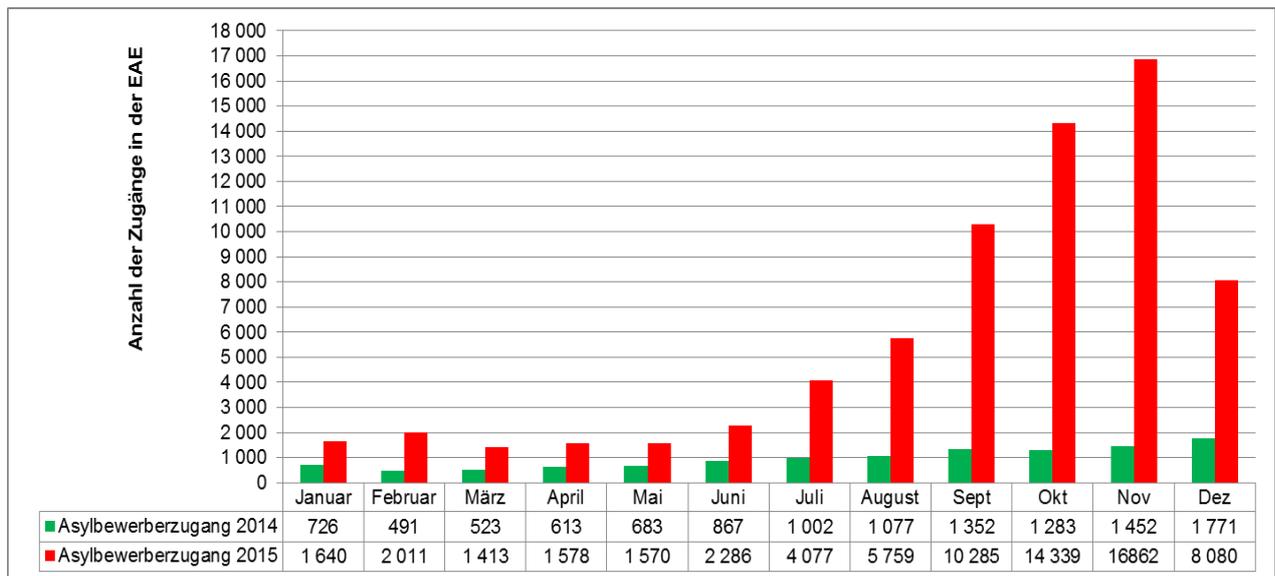
Die Bundesländer teilen sich die aufzunehmenden Asylbewerber nach dem sogenannten "Königsteiner Schlüssel"<sup>2</sup> auf, der die Bevölkerungszahl und die Wirtschaftskraft berücksichtigt. Sachsen erhält danach im Jahr 2015 einen Anteil von ca. 5,1 % der Gesamtzahl der Asylsuchenden.



2011 kamen nach diesem Schlüssel knapp 2.700 Menschen als Erstantragsteller nach Sachsen, um politisches Asyl zu beantragen, 2012 etwas mehr als 3.500. 2013 folgte dann ein deutlicher Anstieg der Asylbewerberzahlen: Dem Freistaat wurden im Jahr 2013 etwas mehr als 6.000 Asylsuchende zur Aufnahme zugewiesen, während die Zahl der Erstanträge auf Asyl für ganz Deutschland binnen Jahresfrist von gut 64.500 auf 127.000 stieg. Im Jahr 2014 wurden 173.072 Erstanträge gestellt. In der Erstaufnahmeeinrichtung in Sachsen wurden 2014 insgesamt 11.786 Personen aufgenommen. Im Jahr 2015 waren es bereits 69.900 Personen. Dabei war insbesondere zunächst im Juli und dann im September ein sprunghafter Anstieg der Zugangszahlen zu verzeichnen.

<sup>2</sup> Der Königsteiner Schlüssel regelt die Aufteilung des Länderanteils bei gemeinsamen Finanzierungen. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen.

## Entwicklung der Zugangszahlen in den Jahren 2014/2015



Um diesem sehr hohen Zugang zu bewältigen, wurden die Unterkunftskapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtung des Freistaates Sachsen in kurzer Zeit stark ausgebaut.

## Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtung im Jahr 2015

Die zehn Hauptherkunftsländer in Sachsen waren im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 (Zahlen z. T. vorläufig):

1. Syrien	28.937
2. Afghanistan	9.693
3. Irak	7.885
4. Pakistan	3.208
5. Albanien	2.538
6. Kosovo	1.743
7. Marokko	1.581
8. Libanon	1.432
9. Libyen	1.428
10. Iran	1.366

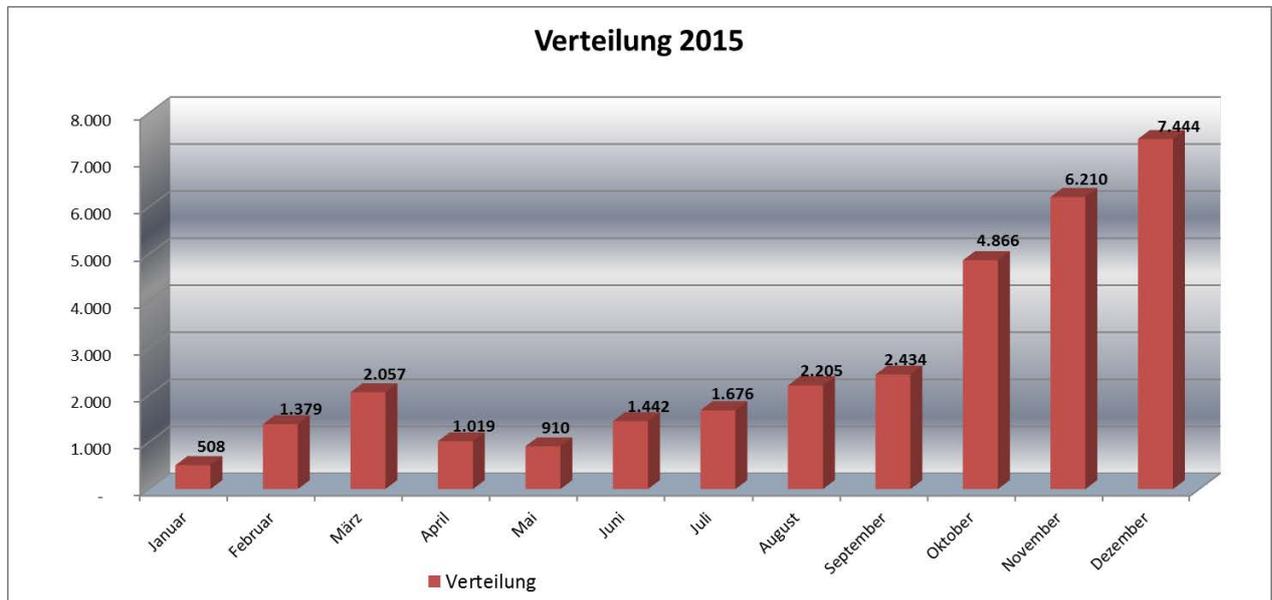
## 2.4. Verteilung in Sachsen

Die landesinterne Verteilung in Sachsen auf die Landkreise und Kreisfreien Städte erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Landkreises bzw. der Kreisfreien Stadt an der Wohnbevölkerung des Freistaates Sachsen errechnet; maßgeblich sind die Verhältnisse am 30. Juni des jeweils vorangegangenen Jahres. Danach ergibt sich folgende Verteilquote (Stand 30. Juni 2015):

Chemnitz, Stadt	6,1 %
Erzgebirgskreis	8,6 %
Mittelsachsen	7,7 %
Vogtlandkreis	5,7 %
Zwickau	8,0 %
Dresden, Stadt	13,2 %
Bautzen	7,5 %
Görlitz	6,4 %
Meißen	6,0 %
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	6,1 %
Leipzig, Stadt	13,5 %
Leipzig	6,3 %
Nordsachsen	4,9 %

Die landesinterne Weiterverteilung auf die Landkreise und Kreisfreien Städte erfolgte im Jahr 2015 wie folgt:

### Verteilung aus der Erstaufnahmeeinrichtung im Jahr 2015



Insgesamt wurden damit im Jahr 2015 vom Land auf die Kommunen 32.150 Asylbewerber weiter verteilt.

## 3. Asylbewerber in Sachsen

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 lebten in Sachsen insgesamt 46.157 Asylbewerber (= Asylbewerber im Verfahren sowie bereits abgelehnte Asylbewerber), davon waren 38.398 in den Kommunen und 7.759 in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) untergebracht.

## 4. Aktuelle Rechtsänderungen

Mit dem im Oktober 2015 in Kraft getretenen Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz hat der Bund unterstrichen, dass Deutschland weiterhin konsequent danach differenziert, wer politisch verfolgt ist bzw. als Kriegsflüchtling zu uns kommt und wer offenkundig nicht schutzbedürftig ist. Die Verfahren sollen deutlich beschleunigt werden.

Wesentliche Inhalte sind:

- Die Länder Albanien, Kosovo und Montenegro sind durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz zu sicheren Herkunftsstaaten im Sinne von Artikel 16a Abs. 3 GG bestimmt worden. Um die Asylverfahren zügig bearbeiten zu können, können Asylbewerber verpflichtet werden, bis zu sechs Monate, solche aus sicheren Herkunftsstaaten bis zum Abschluss des Asylverfahrens, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu verbleiben. Die Dauer der Residenzpflicht ist in diesen Fällen entsprechend angepasst worden.
- Für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, die ab dem 1. September 2015 einen Asylantrag gestellt haben, wurde ein Beschäftigungsverbot sowohl während des Asylverfahrens (vgl. § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG), als auch im Falle der Erteilung einer Duldung eingeführt, vgl. § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG.
- Die Wohnverpflichtung von Asylbewerbern aus den Staaten des Westbalkans in der EAE gilt für die gesamte Dauer des Asylverfahrens.
- Der mit dem "Taschengeld" abgedeckte notwendige persönliche Bedarf in Erstaufnahmeeinrichtungen soll künftig grundsätzlich in Form von Sachleistungen (auch Wertgutscheine) erbracht werden, soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist.
- Für vollziehbar Ausreisepflichtige, die unter keinen Umständen für ein Bleiberecht in Betracht kommen und deren Ausreisedatum und Reisemöglichkeit feststehen, soll zukünftig die Leistungsgewährung auf die Zeit bis zu diesem Datum befristet werden. Nimmt der vollziehbar Ausreisepflichtige schuldhaft die Ausreisemöglichkeit nicht wahr, erhält er fortan grundsätzlich nur noch Leistungen zur Deckung seines Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie an Mitteln zur Körper- und Gesundheitspflege.
- Zudem enthält das Gesetz ein Verbot der Ankündigung des Abschiebungstermins nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise vor. Dies war bereits vorher im Freistaat Sachsen Verwaltungspraxis.

Der Bund bereitet gegenwärtig ein Datenaustauschverbesserungsgesetz vor. Dieses soll Anfang des kommenden Jahres in Kraft treten. Ziel ist, die Verfahrensdauer vom Grenzübertritt bis zur Entscheidung über den Asylantrag von derzeit knapp sechs Monaten signifikant zu verkürzen und den Betroffenen schnell Klarheit darüber zu verschaffen, ob sie in Deutschland bleiben oder das Land verlassen müssen sowie die öffentliche Sicherheit durch schnelle Registrierung zu erhöhen. Dies soll durch folgende Maßnahmen geschehen:

- Die Registrierung der Ankommenden soll frühzeitig erfolgen und wiederholte Datenerfassungen überflüssig machen. Die erforderlichen Angaben über die Einreisenden sollen nur noch einmalig erfasst und in dem zentralen Kerndatensystem gespeichert werden, u.a. Name, Herkunftsland, Lichtbild und Fingerabdrücke.
- Bei Asyl- und Schutzsuchenden mit guter Bleibeperspektive sollen zudem Informationen gespeichert werden, die für die schnelle Integration und Arbeitsvermittlung erforderlich sind (Daten über Schulbildung, Berufsausbildung, sonstige Qualifikationen).
- Alle am Verfahren beteiligten Behörden sollen auf diese Daten Zugriff gemäß ihrer Befugnisse erhalten.
- Die Asylsuchenden sollen eine fälschungssichere Bescheinigung über ihre Registrierung erhalten, einen sogenannten „Ankunftsnachweis“. Die Vorlage dieses Dokuments soll grundsätzlich Voraussetzung sein für den Bezug von Leistungen und das Stellen eines Asylantrages.
- Mit der Registrierung soll ein Sicherheitsabgleich, angelehnt an das Verfahren für Visa-Antragsteller aus konsultationspflichtigen Staaten, eingeleitet werden.

## 5. Überblick über das Asylverfahren

### 5.1. Begriffsbestimmung Asylbewerber / sonstiger Flüchtling

Es ist zu unterscheiden zwischen Asylbewerbern und sonstigen Flüchtlingen.

Jeder Antrag auf Asyl wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf der Grundlage des Asylgesetzes (AsylG) darauf hin überprüft, ob

**(1) Asylrecht (politische Verfolgung nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz = Grundrecht auf Asyl<sup>3</sup>)**

oder

**(2) Internationaler Schutz**

oder

**(3) Flüchtlingsschutz**

oder

**(4) Subsidiärer Flüchtlingsschutz (z.B. wegen drohender Todesstrafe)**

oder

**(5) ein Abschiebungsverbot besteht.**

#### **a) Asylbewerber**

Asylberechtigter ist, wer im Falle der Rückkehr in das Land seiner Staatsangehörigkeit oder als Staatenloser in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts einem schwerwiegenden Eingriff in Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sein wird, wegen seiner

- politischen Überzeugung
- religiösen Grundentscheidung oder
- unveränderbaren Merkmale, die sein Anderssein prägen (z.B. Nationalität etc.),

ohne eine Fluchtalternative innerhalb des Heimatlandes oder anderweitigen Schutz vor Verfolgung zu haben.

---

<sup>3</sup> Nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland genießen politisch Verfolgte Asyl. Das Asylrecht wird in Deutschland nicht nur - wie in vielen anderen Staaten - auf Grund der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 gewährt, sondern hat als Grundrecht Verfassungsrang. Es ist das einzige Grundrecht, das nur Ausländern zusteht.

Als Asylberechtigter wird nicht anerkannt, wer über einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist (Mitgliedstaaten der EU, Norwegen, Schweiz). Das Asylverfahren ist dann in diesen Ländern durchzuführen.

## **b) sonstiger „Flüchtling“**

**aa) Sonstige Flüchtlinge, die unter den internationalen Schutzstatus** fallen, sind Personen, denen aus völkerrechtlichen, dringenden humanitären oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland der Aufenthalt in dieser gewährt wird.

Aktuell sind hierbei zu nennen:

- die „Resettlement“-Flüchtlinge<sup>4</sup> und
- syrische Schutzbedürftige, denen aufgrund einer Anordnung des Bundes oder eines Landes die Einreise in das Bundesgebiet gestattet und denen sofort eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist.

**bb) Flüchtlingsschutz genießt auch**, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner

- Rasse,
- Religion,
- Nationalität,
- Politischen Überzeugung oder
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

außerhalb des Herkunftslandes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder als Staatenloser außerhalb seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

**cc) Subsidiär Schutzberechtigter** ist, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und er den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen will.

---

<sup>4</sup> Die Aufnahme erfolgt im Rahmen des von der Innenministerkonferenz 2011 beschlossenen Resettlement-Programms, das die Neuansiedlung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen aus Drittstaaten beinhaltet. Von 2012 bis 2014 wurden auf diese Weise 900 Flüchtlinge, im Jahr 2015 bis zu 500 Flüchtlinge in der Bundesrepublik aufgenommen.

Als ernsthafter Schaden gilt:

- Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

**dd) Ein Abschiebungsverbot besteht, wenn**

- die Abschiebung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt oder
- im Zielstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

## 5.2. Entscheidungsmöglichkeiten und aufenthaltsrechtliche Folgen der Entscheidung

Entscheidung	Aufenthaltstitel und Dauer	Niederlassungserlaubnis
Zuerkennung Flüchtlingseigenschaft, § 3 Abs. 1 AsylG und eventuell zusätzlich Asylberechtigung (Art. 16a GG)	Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre	Niederlassungserlaubnis ist nach 3 Jahren zu erteilen, wenn kein Widerruf erfolgt

oder

Zuerkennung subsidiärer Schutz, § 4 AsylG	Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr  Verlängerung für weitere Jahre möglich	Niederlassungserlaubnis kann nach 7 Jahren erteilt werden
---	---	---

oder

Feststellung zu Abschiebungsverboten, § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis soll für mindestens 1 Jahr erteilt werden	Niederlassungserlaubnis kann nach 7 Jahren erteilt werden
--	--	---

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel, § 9 AufenthG.

Im November 2014 wurden die Staaten Serbien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sowie Bosnien und Herzegowina als sichere Herkunftsstaaten eingestuft, die Länder Albanien, Montenegro und Kosovo im Oktober 2015. Die Anträge von Antragstellern aus diesen Ländern können nun schneller bearbeitet werden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geht im Regelfall davon aus, dass in diesen Staaten keine Gefahr der asylrelevanten Verfolgung für den Antragsteller droht. Wer aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt, dessen Asylantrag wird regelmäßig als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt.

### 5.3. Anzahl der Asylanträge

Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurden für den Bereich Sachsen Erst- und Folgeantragsteller wie folgt registriert:

**2010:** 2.305

**2011:** 2.475

**2012:** 3.382

**2013:** 5.645

**2014:** 6.930

**2015:** 28.317

Um diesen starken Antragszugang zu bewältigen, baut das BAMF derzeit seine Personalkapazitäten auch in Sachsen aus. Am 16. November 2015 wurde die Außenstelle in Markkleeberg bei Leipzig eröffnet. Seit dem 1. Dezember 2015 arbeitet die Außenstelle in Dresden.

### 5.4. Klageverfahren

Gegen die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge steht dem Asylbewerber der Weg zu den Verwaltungsgerichten und Verfassungsgerichten offen. Die Klage muss grundsätzlich binnen kurzer Zeit (binnen zwei bzw. einer Woche)<sup>5</sup> erhoben werden, i. d. R. ist ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz notwendig. Neben den nationalen Gerichten können auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) angerufen werden.

---

<sup>5</sup> § 74 Asylgesetz (1) Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden; ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Woche zu stellen (§ 36 Abs. 3 Satz 1), ist auch die Klage innerhalb einer Woche zu erheben.

Im Jahr 2014 dauerte ein Hauptsacheverfahren vor den Asylkammern der sächsischen Verwaltungsgerichte durchschnittlich 9,9 Monate.

Ein Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vor den Asylkammern der sächsischen Verwaltungsgerichte dauerte im Jahr 2014 durchschnittlich 1,9 Monate.

## 5.5. Abschiebungen

Die Abschiebezahlen sehen wie folgt aus:

**2010:** 789

**2011:** 929

**2012:** 765

**2013:** 1.230

**2014:** 1.037

**2015:** 1.725

Neben verstärkten Abschiebungen unterstützt der Freistaat auch Aktivitäten zur freiwilligen Rückkehr. Hierzu wurden im November 2015 mobile Rückkehrberatungen in Erstaufnahmeeinrichtungen eingerichtet.

## 6. Unterbringung und soziale Betreuung

Der Freistaat Sachsen ist wie jedes Bundesland verpflichtet, für die Unterbringung von Asylbewerbern die dazu erforderlichen Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) zu schaffen und zu unterhalten. Asylbewerber sind verpflichtet, grundsätzlich bis zu sechs Wochen, höchstens jedoch für sechs Monate, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1 AsylG).

Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, werden in Gemeinschaftsunterkünften oder dezentral (Wohnungen) untergebracht<sup>6</sup>. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch die Belange des Ausländers zu berücksichtigen. Gegenwärtig werden ca. 48 %<sup>7</sup> dezentral untergebracht, darunter regelmäßig Familien.

In Sachsen sind nach dem Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung gemäß des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (SächsFlüAG) für die Unterbringung die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Unterbringungsbehörden zuständig. Die Einrichtung und Unterhaltung dieser Unterkünfte liegt in kommunaler Verantwortung. Die Kommunen erstellen Konzeptionen mit Kapazitäten für die zentrale und die dezentrale Unterbringung.

Für die Ausstattung der Gemeinschaftsunterkünfte hat das Sächsische Staatsministerium des Innern Mindestempfehlungen herausgegeben, deren Einhaltung von der Landesdirektion Sachsen und dem Sächsischen Ausländerbeauftragten (Stichwort Heim-TÜV) überprüft werden.

Für die soziale Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen, die neben dem

- Einsatz von Sozialarbeitern auch
  - Projekte zum Spracherwerb und ähnliche Integrationsmaßnahmen
- umfassen soll, sind 2015 ca. 9,5 Mio. EUR und für 2016 12,5 Mio. EUR vorgesehen.

---

<sup>6</sup> § 53 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG)

<sup>7</sup> Quelle: Landesdirektion Sachsen

## 7. Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen

Kinder und Jugendliche, die aus ihren Herkunftsländern allein nach Deutschland kommen, gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen. Sie haben nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtskonvention) ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden. Hierfür ist das Jugendamt als Fachbehörde der Landkreise und Kreisfreien Städte zuständig.

Die Einreise unbegleiteter Minderjähriger konzentriert sich nach wie vor auf bestimmte Regionen in Deutschland. Bis Ende Oktober 2015 waren die Jugendämter, in deren Bereich die Einreise eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen festgestellt wurde, zu dessen Inobhutnahme verpflichtet. Diese sind aufgrund der kontinuierlichen Zunahme sehr stark belastet; mancherorts sind die Kapazitäten bereits so weit überschritten, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen erheblich erschwert bzw. nicht mehr möglich ist.

Um dem entgegenzuwirken, hat der Bundestag am 15. Oktober 2015 das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher beschlossen. Der Bundesrat hat diesem Gesetz am Folgetag zugestimmt.

Das Gesetz, das am 1. November 2015 in Kraft getreten ist, bestimmt eine landes- und bundesweite Aufnahmepflicht, die eine den besonderen Schutzbedürfnissen und Bedarfslagen von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung sicherstellen soll. Maßstab ist ein landesinternes und bundesweites Verteilungsverfahren für ab Inkrafttreten des Gesetzes in vorläufige Inobhutnahme genommene minderjährige unbegleitete Ausländer, das sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiert.

Zum Vergleich: Nach einer Abfrage der Länder befanden sich zum Stichtag 31. Dezember 2014 bundesweit 17.955 unbegleitete ausländische Minderjährige in vorläufigen Schutzmaßnahmen oder Anschlussmaßnahmen der Kinder und Jugendhilfe, davon 249 in der Obhut sächsischer und 6.100 in der Obhut bayerischer Jugendämter. Mit Stand 10. November 2015 hat sich die bundesweite Zahl auf 54.645 erhöht, davon 972 in Zuständigkeit sächsischer und 15.028 in Zuständigkeit bayerischer Jugendämter.

Zudem wurde das Mindestalter zur Begründung der Handlungsfähigkeit im Asylverfahren von 16 auf 18 Jahre angehoben, so dass auch für ausländische Minderjährige, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben, der Vorrang des Kinder- und Jugendhilferechts gilt.

## 8. Leistungsbezug der Asylbewerber

Asylbewerber erhalten vom Freistaat bzw. den Kommunen, was sie für das tägliche Leben brauchen: Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt ihre Versorgung. Folgende Leistungen sind vorgesehen:

- Grundleistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter im Haushalt,
- Taschengeld für persönliche Bedürfnisse im Alltag,
- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt,
- bei besonderen Umständen auch weitere Leistungen, die vom Einzelfall abhängen.

Die Grundleistungen werden in den EAE als Sachleistungen bereitgestellt. (Alleinstehende) Flüchtlinge erhalten nunmehr 359 Euro monatlich bei Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen.

Der Betrag setzt sich zusammen aus

- dem notwendigen Bedarf von 216 Euro (Ernährung, Kleidung, Gesundheitspflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter), der in der Erstaufnahmeeinrichtung als Sachleistung erbracht wird
- einem Bargeldebetrag von 143 Euro („Taschengeld“) für den notwendigen persönlichen Bedarf. In welcher Weise eine Umstellung der Bargeldleistung in der Erstaufnahmeeinrichtung auf Sachleistung bei vertretbarem Verwaltungsaufwand erfolgen soll, wird derzeit geprüft.

Die Kosten für Wohnung und Heizung sowie für Hausrat werden zusätzlich übernommen.

Nach 15 Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet ist grundsätzlich das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden, das heißt die spezifische Leistungsbeschreibung entfällt.

Kinder erhalten vom ersten Tag an Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Wer mit einem humanitären Aufenthaltstitel (vgl. 4.1 „sonstiger Flüchtling“) bereits länger als 18 Monate in Deutschland lebt oder Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung ist, dem steht bei Bedürftigkeit zukünftig Grundsicherung oder Sozialhilfe zu.

Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz hat mit Inkrafttreten die Bestimmungen des § 264 Absatz 1 SGB V zur Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte für Asylsuchende wesentlich verändert und bietet verschiedene Alternativen. Der Freistaat Sachsen wird die Varianten prüfen und ggf. die erforderlichen nächsten Schritte einleiten.

## 9. Kindergarten und Schule

Flüchtlingskinder können wie alle ausländischen Kinder eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. In der Regel sind diese Voraussetzungen erfüllt, wenn im Rahmen des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 (sylG) erteilt wurde, die Familie die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen hat und in der zugewiesenen Kommune untergebracht ist. Ab diesem Zeitpunkt gelten uneingeschränkt die gleichen Rechte auf Bildung, Erziehung und Betreuung der betroffenen Kinder wie für inländische Kinder, also der Rechtsanspruch auf Betreuung ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt sowie die bedarfsgerechte Versorgung mit einem Hortplatz. Die Finanzierung der Plätze erfolgt wie für alle anderen Kinder durch Landeszuschuss, Gemeindeanteil, Eigenanteil freier Träger und Elternbeitrag. Da für die Eltern von Flüchtlingskindern i. d. R. die Zahlung eines Elternbeitrages nicht zumutbar ist, wird dieser gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII vom zuständigen Jugendamt übernommen. Derzeit besuchen ca. 20.388 Kinder mit Migrationshintergrund eine Kindertageseinrichtung. Dies entspricht 6,6 % von insgesamt 289.145 betreuten Kindern.

Gemäß §§ 26, 28 Schulgesetz (SchulG) besteht für Schüler mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen Schulpflicht unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Wie in anderen Bundesländern auch, ist somit die schulische Integration dieser Schüler eine Regelaufgabe des Bildungssystems. Zur Absicherung dieser Aufgabe liegt im Kita-Bereich der Sächsische Bildungsplan zu Grunde und im Schulbereich die sächsische Konzeption zur Integration von Migranten als einheitliches und klar strukturiertes Handlungskonzept für alle Schularten.

Die schulische Integration – die Unterrichtsabsicherung im Fach Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und die Aufnahme in Vorbereitungs- und Regelklassen – ist in der Folge des Anstiegs der Schüler eine große Herausforderung, die die zuständigen staatlichen Schulbehörden mit großen Anstrengungen bewältigen werden.

## Entwicklung der Schülerzahlen im Bereich DaZ<sup>8</sup>

	2012/2013	2013/2014	2014/2015	06.11.2015
<b>Anzahl Migranten<sup>9</sup></b>	17.340	19.118	25.671	26.792 <sup>10</sup>
		-	-	
<b>davon Schüler in Vorbereitungsklassen und Vorbereitungsgruppen</b>	981	1.218	3.751	5.304
		-	-	
<b>Anzahl Vorbereitungsklassen und Vorbereitungsgruppen</b>	96	110	244	340
		-	-	

Dieser Schüleranstieg wird sich fortsetzen und in den nächsten Jahren verstetigen. Daraus ergibt sich ein steigender Unterrichtsbedarf im Fach Deutsch als Zweitsprache, denn die Sprachkompetenz ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gelingende schulische Integration in allen Schularten.

<sup>8</sup> DaZ = Deutsch als Zweitsprache. Der „Lehrplan Deutsch als Zweitsprache“ spricht von drei Etappen der sprachlichen Integration: 1. Vorbereitung auf die schrittweise Integration in die Regelklasse, 2. Vorbereitung auf die vollständige Integration in die Regelklasse, 3. Weitere Förderung der Deutschkenntnisse nach der vollständigen Integration in die Regelklasse zur Entwicklung bildungssprachlicher Kompetenzen.

<sup>9</sup> Schüler mit Migrationshintergrund sind in Sachsen jene, die zwei- und mehrsprachig aufwachsen und selbst oder deren Eltern (bzw. ein Elternteil) oder Großeltern nach Deutschland zugewandert sind, ungeachtet ihrer gegenwärtigen Staatsangehörigkeit und ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus. Diese Erfassung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen an den Schulen auf freiwilliger Basis.

<sup>10</sup> Vorbehaltlich der Aktualisierung zum nächsten Stichtag

## 10. Arbeit und Ausbildung

Gemäß § 61 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) dürfen **Asylbewerber für die Dauer der Pflicht, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen**, keine Erwerbstätigkeit ausüben. Asylbewerbern, die sich drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, ist im Übrigen der Arbeitsmarktzugang unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 AsylG möglich. Das bedeutet: Die Ausübung einer Beschäftigung kann danach erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung einer Beschäftigung auch ohne die Zustimmung der BA zulässig ist.

In diesem Zusammenhang nimmt die Zentrale Auslandsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) eine sogenannte Vorrangprüfung durch. Dabei prüft diese Behörde anhand der Arbeitsmarktlage, ob die betreffende Stelle durch einen Deutschen oder EU-Bürger besetzt werden kann.

Nach 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung (§ 32 Abs. 5 Beschäftigungsverordnung)<sup>11</sup>. Dann besteht ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang, wobei vom 16. bis 48. Aufenthaltsmonat eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die BA vorgenommen wird. Kriterium ist, dass die Arbeitsbedingungen nicht von den üblichen Arbeitsbedingungen zum Nachteil der Arbeitnehmer abweichen.

Für Asylbewerber und Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten § 29a Asylgesetz (AsylG), die ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, gilt ein Arbeitsverbot.

---

<sup>11</sup> § 32 Beschäftigung von Personen mit Duldung

(1) Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, kann eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit drei Monaten erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten. Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 sowie 41 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung

1. eines Praktikums nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Mindestlohngesetzes,
2. einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten, vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf,
3. einer Beschäftigung nach § 2 Absatz 1, § 3 Nummer 1 bis 3, § 5, § 14 Absatz 1, § 15 Nummer 2, § 22 Nummer 3 bis 5 und § 23 oder
4. einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
5. jeder Beschäftigung nach einem ununterbrochenen vierjährigen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet.

(3) Die Zustimmung für eine Tätigkeit als Leiharbeiter (§ 1 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) ist zu versagen, wenn die Zustimmung zur auszuübenden Beschäftigung mit Vorrangprüfung zu erteilen wäre.

**Anerkannte Asylbewerber** und **Kontingentflüchtlinge** verfügen über eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis und können damit einer Beschäftigung bzw. Ausbildung nachgehen.

Unabhängig von ihrem unsicheren Aufenthaltsstatus dürfen **Geduldete** sofort und Asylbewerber nach drei Monaten ohne Zustimmung der BA eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufnehmen (§ 32 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung).

Es besteht allerdings die Gefahr, dass die Berufsausbildung nicht abgeschlossen werden kann, wenn der Asylantrag abgelehnt oder die Duldung nicht mehr verlängert wird. **Dem soll durch eine im Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 bestimmte Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) abgeholfen werden.**

Die Berufsausbildung wurde demnach als ausdrücklicher Duldungsgrund in das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aufgenommen. Für Jugendliche und Heranwachsende, die eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnehmen oder aufgenommen haben und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG stammen, kann damit eine Duldung für die gesamte Dauer der Berufsausbildung erteilt werden. Die Duldung wird zunächst für ein Jahr erteilt. Sie wird für jeweils ein Jahr verlängert, wenn die Berufsausbildung noch fort dauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist (§ 60a Abs. 2 AufenthG)<sup>12</sup>.

Zudem wurde mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung vom 29. Juli 2015 der Zugang von Asylbewerbern und Geduldeten zu Praktika erleichtert. Für die Teilnahme von Geduldeten an Pflichtpraktika, Orientierungspraktika, ausbildungs- oder studienbegleitende **Praktika** bis zu drei Monaten sowie Einstiegsqualifizierungen oder Berufsausbildungsvorbereitungen ist zukünftig keine Zustimmung durch die BA mehr nötig.

---

<sup>12</sup> § 60a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1.

(2) Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Abschiebung eines Ausländers ist auch auszusetzen, wenn seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre. Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Dringende persönliche Gründe im Sinne von Satz 3 können insbesondere vorliegen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnimmt oder aufgenommen hat und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt. In den Fällen nach Satz 4 kann die Duldung für die Aufnahme einer Berufsausbildung für ein Jahr erteilt werden. Die Duldung soll in den Fällen nach Satz 4 für jeweils ein Jahr verlängert werden, wenn die Berufsausbildung noch fort dauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist.

Die **ESF-Förderung** steht grundsätzlich auch Asylberechtigten, Kontingentflüchtlingen und Geduldeten offen. Diese können in ESF-Fördermaßnahmen einmünden, sofern die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen der einzelnen Förderbereiche erfüllen. Darüber hinaus muss ein gesicherter Aufenthaltsstatus, zumindest aber eine Perspektive für einen dauerhaften Aufenthalt im Freistaat Sachsen gegeben sein. Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge können nur dann in eine ESF-Fördermaßnahme aufgenommen werden, wenn der gesicherte Aufenthalt sechs Monate nach Ende des Vorhabens bzw. Erreichung des Maßnahmenzieles noch besteht. Geduldete können an einer ESF-Fördermaßnahme teilnehmen, wenn der voraussichtliche Aufenthalt sechs Monate nach Ende des Vorhabens bzw. Erreichung des Maßnahmenziels noch besteht. Für Geduldete ist ein Formblatt erforderlich, auf dem die Ausländerbehörde den voraussichtlichen Aufenthalt für diese Dauer bestätigt. Abweichende Einzelfallentscheidungen sind möglich, soweit die individuellen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt werden und eine positive Prognose zum Verbleib des Teilnehmers im Freistaat Sachsen besteht.

Seit Januar 2014 wird in der **Stadt Dresden** zudem das **Modellprojekt** der BA und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) „**Jeder Mensch hat Potenzial - Arbeitsmarktintegration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern (Early Intervention)**“ durchgeführt. Es richtet sich gezielt an Personen mit einer voraussichtlich hohen Bleiberechtperspektive, deren Arbeitsmarktintegration aussichtsreich erscheint. Teilnehmende Asylbewerberinnen und Asylbewerber können so frühzeitig und zugeschnitten auf ihr Qualifikationsprofil in Prozesse und Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration einbezogen werden. Eine Benennung geeigneter Personen erfolgt über das BAMF und den Sächsischen Flüchtlingsrat.

### **Ansprechpartner**

In den **Sachsen und den Jobcentern** der Bundesagentur für Arbeit gibt es jeweils für die Landkreise und die kreisfreien Städte zum Thema Asylbewerber/Flüchtlinge Ansprechpartner. Eine Liste der aktuellen Ansprechpartner ist als Anlage 1 angefügt.

Ansprechpartner für die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung ist zudem das **Netzwerk Integration durch Qualifizierung** ([www.netzwerk-iq-sachsen.de](http://www.netzwerk-iq-sachsen.de)). Es steht Unternehmen und Migranten gleichermaßen zur Verfügung. Das Netzwerk wird koordiniert durch den EXIS Europa e. V.

Auch der **Sächsische Flüchtlingsrat e. V.** ([www.saechsischer-fluechtlingsrat.de](http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de)) erteilt Beratung zu Ausbildung, Beruf und Arbeitsmarktzugang.

# 11. Sicherheit

Die in den letzten Monaten steigende Anzahl von Asylbewerbern ist nicht nur für Bund, Länder und Kommunen mit besonderen Herausforderungen verbunden, sondern auch für die Sicherheitsbehörden. Zum einen hat sich die Polizei einem anwachsenden Demonstrationsgeschehen zum Thema „Zuwanderung/Asyl“ zu stellen (z. B. PEGIDA). Zum anderen erodiert eine kleine Gruppe von Mehrfach- und Intensivtätern, die für eine nicht unerhebliche Anzahl der durch Asylbewerber begangenen Straftaten verantwortlich ist, die Solidarität für alle Asylbewerber.

Im Jahr 2014 sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik des Freistaates Sachsen 7.495 Straftaten (ohne ausländerrechtliche Verstöße)<sup>13</sup> erfasst, bei denen Asylbewerber als Tatverdächtige ermittelt wurden. 3.656 dieser Straftaten sind 368 Mehrfach-/Intensivtätern zuzuordnen, die damit für fast die Hälfte (49 Prozent) aller durch Asylbewerber begangenen Straftaten verantwortlich sind.

Aufgeschlüsselt nach Straftatenobergruppen/Straftaten ergibt sich folgendes Bild:

<b>Ermittelte tatverdächtige Asylbewerber<sup>14</sup> mit mehr als fünf Straftaten ohne Berücksichtigung ausländerrechtlicher Verstöße in Sachsen</b>						
Tatverdächtige (TV) nach Straftatenobergruppe/Straftat	2014	2013	2012	2011	2010	2009
TV mit Straftaten gegen das Leben	6	-	-	-	-	3
TV mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	18	2	6	3	2	2
TV mit Rohheitsdelikt, Straftaten gegen die persönliche Freiheit	201	88	66	39	18	31
darunter Körperverletzung	157	73	57	28	15	23
TV mit Diebstahl ohne erschwerende Umstände	328	148	84	65	22	32
TV mit Diebstahl unter erschwerenden Umständen	196	84	53	44	17	14
darunter Diebstahl an/aus Kfz	39	12	11	9	3	3
TV mit Ladendiebstahl insgesamt	305	140	74	65	19	24
TV mit Vermögens- und Fälschungsdelikte	274	125	78	50	15	26
darunter Beförderungerschleichung	239	119	69	46	11	18
TV mit sonstige Straftatbestände StGB	210	85	63	35	15	32
darunter Widerstand gegen die Staatsgewalt und Straftaten gg. d. öffentl. Ordnung	138	52	35	20	7	18
Sachbeschädigung	85	36	35	17	11	16
TV mit Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze	113	43	20	9	5	11
darunter Rauschgiftdelikte	107	43	19	8	4	9
<b>TV insg. ohne ausländerrechtl. Verstöße</b>	<b>368</b>	<b>162</b>	<b>103</b>	<b>70</b>	<b>32</b>	<b>44</b>

<sup>13</sup> Das sind 4,2 Prozent der im Jahr 2014 im Freistaat Sachsen insgesamt aufgeklärten 179.236 Straftaten.

<sup>14</sup> Bei den ermittelten Tatverdächtigen liegt eine echte Tatverdächtigenzählung vor. Das heißt, jede Person wird pro Straftatenobergruppe/Straftat und bei den Straftaten insgesamt jeweils nur einmal gezählt, kann aber in verschiedenen Deliktgruppen auftreten. Eine Summierung der Angaben einzelner Straftatenobergruppen/Straftaten ist deshalb nicht zulässig.

Deliktische Schwerpunkte stellten Ladendiebstahl, Körperverletzungen, Rauschgiftdelikte, Widerstandshandlungen sowie Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, aber auch Beförderungerschleichungen, die aufgrund der ggf. unterschiedlichen strafrechtlichen Bewertung in anderen Kulturkreisen einer gesonderten Betrachtung bedürfen, dar.

Auf diese Entwicklung gilt es durch die zuständigen Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaften, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie Ausländerbehörden) angemessen zu reagieren. Zugleich ist der Öffentlichkeit zu verdeutlichen, dass Asylbewerber in der großen Mehrheit gerade nicht straffällig werden und sich an Recht und Gesetz in Deutschland halten.

Seit Dezember 2014 werden mehrfach/intensiv straffällige Asylbewerber unter Führung der Kriminalpolizei in Sachsen taterorientiert bearbeitet. Dazu erfolgte eine Bündelung von Beamten mit speziellem Wissen und Erfahrungen im Ausländer-/Asylverfahrensrecht. Um alle strafrechtlich relevanten Aspekte einer konzentrierten Bearbeitung zuzuführen, wurden die bisher in unterschiedlichen Dienststellen auf verschiedenen Ebenen in Abhängigkeit des jeweils zu bearbeitenden Deliktes geführten Ermittlungsverfahren bei der Polizei in einer Hand zusammengeführt. Die Ermittlungsergebnisse werden mit dem Ziel der beschleunigten justiziellen Bearbeitung der Strafverfahren an die Staatsanwaltschaften abgegeben.

Letztendlich gilt es bei mehrfach/intensiv straffälligen Asylbewerbern auch die rechtlichen Möglichkeiten zur Ausweisung/Abschiebung konsequent zu nutzen. Da die Möglichkeiten dazu im laufenden Asylverfahren äußerst begrenzt sind, bedarf es einer schnellstmöglichen Entscheidung des Asylantrags. Sobald dieser abgelehnt worden ist, besteht für den Ausländer grundsätzlich eine Ausreisepflicht.

Allerdings muss bei Straftätern regelmäßig geprüft werden, ob der Ausweisung/Abschiebung ein Strafverfolgungsanspruch entgegensteht. Zur Vereinfachung des Verfahrens hat die Generalstaatsanwaltschaft Dresden für den Freistaat Sachsen ein generelles Einvernehmen zur Ausweisung/Abschiebung für die Fälle erteilt, in denen grundsätzlich kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht (z. B. Fahren ohne Fahrerlaubnis sowie Diebstahl, Betrug und Leistungerschleichung bis zu einer Wertgrenze von 250 Euro).

Im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Objekten zur Flüchtlingsunterbringung hat das Sächsische Staatsministerium des Innern ein **Sicherheitsrahmenkonzept** erstellt, welches am 2. Dezember 2015 im Lenkungsausschuss Asyl beschlossen wurde (<http://www.medien-service.sachsen.de/medien/assets/download/106353>).

Ziel des Konzeptes ist die Erhöhung der Sicherheit für die Bewohner und das Personal in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Staatliche und nichtstaatliche Organisationen werden damit in die Lage versetzt, potenzielle Gefahren besser zu erkennen sowie bei möglichen Störungen angemessen zu reagieren. Durch vorgedachte Einsatzszenarien – wie etwa Brandausbruch oder Bombendrohung - wird das Zusammenwirken der beteiligten Stellen optimiert und gemeinsame Handlungssicherheit geschaffen. Im Konzept werden einheitliche Mindeststandards für Erstaufnahmeeinrichtungen im Freistaat Sachsen definiert. Hierzu zählen:

- Vorgaben zur Gefährdungsanalyse und -bewertung sowie Sicherungsmaßnahmen
- Maßnahmen zum Brandschutz
- Maßnahmen zur Konfliktvermeidung
- Anforderungen an die Betreiber und den Wachschutz sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten in Sicherheitsfragen
- Aufgaben und Zuständigkeiten der Wachpolizei und des Polizeivollzugsdienstes

Das Sicherheitsrahmenkonzept richtet sich an die Landesdirektion Sachsen als zentral zuständige Stelle für die Erstaufnahme von Asylbewerbern im Freistaat Sachsen, die Betreiber und den Wachschutz von Erstaufnahmeeinrichtungen sowie den Polizeivollzugsdienst. Den unteren Unterbringungsbehörden (Landkreisen und Kreisfreien Städte) wird empfohlen, sich bei der Unterbringung von Asylsuchenden in größeren Gemeinschaftsunterkünften (Objekte ab 100 Personen) grundsätzlich an den im Konzept festgelegten Standards für die Sicherheit in und um Erstaufnahmeeinrichtungen im Freistaat Sachsen zu orientieren.

## 12. Lenkungsausschuss und Verbändegespräche

Der Sächsischen Staatsregierung kommt eine wichtige, unterstützende, aber auch koordinierende Rolle zu. Dies ergibt sich aus der mehreren Ressorts obliegenden fachlichen Zuständigkeit für Fragen der Aufnahme und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen, aber auch aus der geleisteten Unterstützung der unterbringungspflichtigen Kommunen bei der Organisation der Unterbringung. Auch die kommunale Seite fordert angesichts der Entwicklung der Zahl der Asylsuchenden und Flüchtlinge im Freistaat Sachsen ein koordiniertes Vorgehen der mit der Unterbringung und Betreuung befassten staatlichen und kommunalen Stellen. Voraussetzung dafür, dass der Staat dieser Rolle gerecht werden kann, ist eine effiziente Projektorganisation.

Auf Einladung des Ministerpräsidenten fand am 24. November 2014 ein Gespräch zwischen den Landkreisen, den Kreisfreien Städten, den kommunalen Landesverbänden, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, den Maltesern als Bewirtschafter der Erstaufnahmeeinrichtung des Freistaates in Chemnitz sowie der Landesdirektion Sachsen statt. Seitens der Staatsregierung nahmen die Sächsischen Staatsminister für Gleichstellung und Integration, des Innern, für Soziales, für Kultus, der Finanzen, für Wirtschaft und Arbeit, der Justiz sowie der Chef der Staatskanzlei teil. Neben einem Erfahrungs- und Informationsaustausch der am Verfahren Beteiligten verständigten sich die Teilnehmer auf die Einrichtung eines regelmäßig tagenden Lenkungsausschusses Asyl sowie auf regelmäßige Verbändegespräche.

Der **Lenkungsausschuss Asyl** dient der Abstimmung der auf staatlicher und auf kommunaler Ebene für das Verwaltungsverfahren, die Unterbringung und die soziale Betreuung der Flüchtlinge und Asylbewerber verantwortlichen Aufgabenträger. Zu den Aufgaben gehören unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Rahmenvorgaben insbesondere

- die einheitliche und landesweite Beantwortung und Koordinierung der wichtigsten Fragen zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen,
- die ressortübergreifende Koordinierung der in staatlicher Verantwortung liegenden Zuständigkeiten für die Aufnahme, Unterbringung, soziale Betreuung und erste Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen und
- die organisatorische Unterstützung der Kommunen bei der Aufgabe der Unterbringung und sozialen Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen.

Die **Verbändegespräche** dienen der Vernetzung aller mit Fragen der Einbindung, Betreuung und ersten Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern befassten gesellschaftlichen Akteure und Aufgabenträger. Ziel ist, einen breiten gesellschaftlichen Konsens für einen humanen, zugewand-

ten Umgang mit hinzukommenden Asylsuchenden und Flüchtlingen zu bilden und die Breite der Bevölkerung hinter diesem Konsens zu vereinen.

Die Benennung der Akteure der Verbändegespräche erfolgt durch die jeweiligen Fachressorts. Beispielhaft seien genannt die Sozialverbände, die Kirchen, Jüdische Gemeinde, muslimische Organisationen, öffentliche Institutionen und Kammern, Universitäten, Landessportbund, zivilgesellschaftliche Gruppen, Vertreter von Flüchtlingsinitiativen etc.

Die Verbändegespräche werden von der Sächsischen Staatsministerin für Gleichstellung und Integration geführt. Ihr Büro unterstützt die Vorbereitung und Durchführung. Das Verbändegespräch sollte mindestens halbjährlich stattfinden, bei Bedarf ist eine engere Taktung möglich.

Mit Kabinettsbeschluss vom 3. März 2015 wurde die Einrichtung der **Stabsstelle Asyl** beim Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) beschlossen. Am 7. Juli 2015 stimmte das Kabinett der Weiterführung der Stabsstelle Asyl bis zum 30. Juni 2016 zu. Die Stabsstelle Asyl ist für verschiedene Bereiche im Zusammenhang mit dem Thema Asyl zuständig. Dazu gehören unter anderem: Sicherheit und öffentliche Ordnung, Gesundheit, Unterbringung, Objektsuche, Arbeitsgelegenheiten, Berufsausbildung und Qualifikation, Interne und externe Kommunikation, Hilfsorganisationen, IT-Struktur, ständiger Kontakt mit dem BAMF und dem BMI. Diese Aufgaben werden unter Beibehaltung der Zuständigkeiten der Fachressorts, der Landesdirektion Sachsen (LDS) und der Kommunen wahrgenommen. Hierfür erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch und Abstimmung mit der kommunalen Ebene. Durch Bündelung von Informationen insbesondere hinsichtlich der Planungs- und Ist-Daten auf Landes- und kommunaler Ebene (u. a. Asylbewerberzugangszahlen, Kapazitäten/Belegungszahlen der EAE, Kapazitäten/Belegungszahlen der Landkreise und Kreisfreien Städte) wird die Transparenz verbessert.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Stabsstelle befugt, den Fachressorts Arbeitsaufträge zu erteilen. Auskünfte der Ressorts zum Thema Asyl sind mit ihr abzustimmen.

Darüber hinaus bereitet die Stabsstelle Asyl Beratungsunterlagen des Lenkungsausschusses Asyl vor.

## **Anlagen**

- Liste der aktuellen Ansprechpartner
- Organigramm zur Einrichtung eines Lenkungsausschusses Asyl
- Organigramm zur Einrichtung von Verbändegesprächen

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01095 Dresden  
Telefon: (+49) (0)351-564 0

[www.sachsen.de](http://www.sachsen.de)

**Redaktionsschluss:**

15.01.2016

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright**

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Die zuständigen Ansprechpartner der Agenturen für Arbeit für Landkreise und Kreisfreien Städte zum Thema Asylbewerber/Flüchtlinge sind unter diesen E-Mail-Adressen erreichbar:

<b>Agentur für Arbeit</b>	<b>E-Mail-Adresse</b>
Annaberg-Buchholz	Annaberg-Buchholz.151-U25@arbeitsagentur.de
Bautzen	Bautzen.BCA@arbeitsagentur.de
Chemnitz	Chemnitz.122-Vermittlung2@arbeitsagentur.de
Dresden	Dresden.122-Vermittlung@arbeitsagentur.de
Freiberg	Hainichen.121-Vermittlung@arbeitsagentur.de
Leipzig	Leipzig.124-Vermittlung@arbeitsagentur.de
Oschatz	Oschatz.Geschaeftsfuehrung@arbeitsagentur.de
Pirna	Pirna.121-Vermittlung@arbeitsagentur.de
Plauen	Plauen.BCA@arbeitsagentur.de
Riesa	Meissen.122-Vermittlung@arbeitsagentur.de
Zwickau	Zwickau.BCA@arbeitsagentur.de

Die zuständigen Ansprechpartner der Jobcenter (gE) für Landkreise und kreisfreie Städte zum Thema Asylbewerber/Flüchtlinge sind über diese E-Mail-Adressen erreichbar:

<b>Jobcenter</b>	<b>E-Mail-Adresse</b>
Chemnitz	Jobcenter-Chemnitz@jobcenter-ge.de
Dresden	Jobcenter-Dresden@jobcenter-ge.de
Mittelsachsen	Jobcenter-Mittelsachsen@jobcenter-ge.de
Leipzig	Jobcenter-Leipzig@jobcenter-ge.de
Nordsachsen	Jobcenter-Nordsachsen@jobcenter-ge.de
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Jobcenter-Saechsische-Schweiz-Osterzgebirge@jobcenter-ge.de
Vogtland	Jobcenter-Vogtland@jobcenter-ge.de
Zwickau	Jobcenter-Zwickau@jobcenter-ge.de

E-Mail-Adresse:  
LA-Asyl@smi.sachsen.de

# Lenkungsausschuss Asyl (LA Asyl)

*Stellvertretung  
zulässig*

**SSG**  
• ein OBM einer  
Kreisfreien Stadt  
• ein (O)BM einer  
kreisangehörigen  
Gemeinde

**SLKT**  
• zwei Landräte

Sächs. Ausländer-  
beauftragter

Bundesamt für  
Migration und  
Flüchtlinge  
*Vertreter*

Bundesagentur  
für Arbeit, RD  
Sachsen  
*Vertreter*

Frau StMin für  
Gleichstellung und  
Integration,  
**SMS, GB SMGI**

Herr StM  
des Innern,  
**SMI**

Leiter der  
Stabsstelle Asyl,  
**SMI**

Koordinierungsbüro LA Asyl:  
SMI Stabsstelle Asyl, Geschäftsstelle

Vertreter von Hilfsorganisationen  
anlassbezogene Teilnahme

Malteser Werke  
gGmbH

DRK Landesverband  
Sachsen e.V.

*keine Stellvertretung  
zulässig*

SMF StS

1 MA AE

SMJus StS

1 MA AE

SMWA StS

1 MA AE

SMS StS

1 MA AE

SMK StS

1 MA AE

SMWK StS

1 MA AE

**LDS**  
Vizepräsident

1 MA AE

• Sitzungen i. d. R. im 6 Wochen Rhythmus

# Verbändegespräch Asyl

StMin für Integration

➤ halbjährlich

Verbände n + x

SSG

SLKT

LSB, Kammern,  
Kirchen et. al.  
Benennung durch  
Fachressorts

Beauftragter  
für  
Integration  
und Migration

Ministerbüro  
StMin für Integration

Vorsitzende der  
Landtagsaus-  
schüsse (Innen,  
Soziales etc.)

Landeszen-  
trale für  
politische  
Bildung

SMI StS

SMK StS

SMF StS

SMWA StS

SMWK StS

SMS StS

LDS  
Präsident